

Geschäftsordnung des Frauenbeirats beim Magistrat Aktuelle Textfassung nach der letzten Änderung vom 28.02.2023

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Der Frauenbeirat setzt sich zusammen aus:
- je einem von jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglied
 - einem vom Magistrat gewählten Mitglied,
 - je einem entsandten Mitglied folgender Institutionen:
 - Initiative Frauenhaus e.V.
 - Gegen unseren Willen
 - Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen im Landkreis Limburg-Weilburg e.V.
 - Mütterzentrum Limburg e.V.
 - Ausländische Frauen (benannt durch den Ausländerbeirat)
 - Deutscher Hausfrauenbund, Ortsverband Limburg e.V.
 - Katholische Kirche Bistum Limburg
 - Katholisches Bezirksamt Limburg -
 - Evangelische Kirche
 - Evangelisches Dekanat Runkel -

Dem Frauenbeirat ist die Möglichkeit eingeräumt, durch einfachen Beschluss bis zu drei weiteren Organisationen Mitgliedschaftsrechte für je eine Vertreterin und eine Stellvertreterin zu gewähren, wenn ihm dies als sachdienlich erscheint.

- (2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin gewählt bzw. entsandt.
- (3) Jedes Mitglied hat bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme die Stellvertreterin zu benachrichtigen und ihr Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Eine gesonderte Einladung an die Stellvertreterinnen ergeht nicht.

§ 2

Vorsitzende; Stellvertreterin

Der Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin.

§ 3

Aufgaben

Der Frauenbeirat hat die Aufgabe, den Magistrat in allen frauenrelevanten Angelegenheiten zu beraten und auf eine Gleichberechtigung der Geschlechter hinzuwirken. Er wird auf entsprechende Aufforderung durch den Magistrat bzw. aufgrund eigener Initiative tätig. In seinem Initiativrecht ist er im Hinblick auf die einzelnen Frauenfragen nicht beschränkt. Als beratendes Gremium hat er keine Organfunktionen, d.h. er hat keine Handlungs- und Entscheidungskompetenz. Auch das Recht, sich selbst an die Öffentlichkeit und die Presse zu wenden, steht ihm nicht zu.

§ 4

Einladung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein.
- (2) Zu allen weiteren Sitzungen lädt die Vorsitzende ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 14 Tage, müssen jedoch mindestens drei Tage liegen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Frauenbeirats sind vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Ein Mitglied des Frauenbeirats kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und der Vorsitzenden bzw. dem Körperschaftsbüro einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 5

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Frauenbeirats sind öffentlich, sofern nicht auf Antrag des Magistrats oder durch Beschluss auf Antrag aus dem Frauenbeirat die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.
- (2) Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. Sofern sich der Frauenbeirat keine Schriftführerin aus seiner Mitte wählt, stellt der Magistrat eine Schriftführerin zur Verfügung.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt solange erhalten, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

§ 7

Wortmeldungen; Worterteilung

Das Wort erteilt die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 8

Abstimmungen

Abgestimmt wird durch Handaufheben. Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest und verkündet es.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen ersichtlich sein:
1. Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. wer anwesend war,
 3. welche Gegenstände beraten wurden,
 4. welche Beschlüsse gefasst wurden,
 5. die Abstimmungsergebnisse,
 6. wer das Protokoll geführt hat.
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird von der Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 10

Arbeitsunterlagen

Jedes Mitglied des Frauenbeirats erhält je ein Exemplar der HGO, der Entschädigungssatzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn sowie dieser Geschäftsordnung des Frauenbeirats in digitaler Form. Auf Antrag erfolgt die Ausstellung in Papierform. Alle Arbeitsunterlagen stehen darüber hinaus im Rats- und Bürgerinformationssystem zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft